

Verfahrenshinweise zum Umgang mit Beschwerden gegen sog. Kopfnoten

Die LandeschülerInnenvertretung (LSV) ruft auf ihrer Homepage (www.lsvnrw.de) alle SchülerInnen NRWs auf, gegen jede sog. Kopfnote, die schlechter als „sehr gut“ ist, Beschwerde bei ihrer Schule einzulegen und stellt dort Beschwerdemusterschreiben zur Verfügung. Damit müssen die Schulen mit zahlreichen Beschwerdeschreibern rechnen. Nachstehend möchten wir einige wichtige Verfahrenshinweise zum Umgang mit solchen Beschwerden geben.

Beschwerderecht

Ein solches Beschwerderecht in Form der Fachaufsichtsbeschwerde steht generell für jedes Noteabänderungsbegehren zu, auch für die Noten, die nicht als sog. „Verwaltungsakte“ zu bewerten sind.

Die Beschwerde wird formlos eingelegt, sollte aber schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschrieben sein. An eine Frist ist die Beschwerde nicht gebunden.

Die Schule ist verpflichtet,

- die Beschwerde entgegenzunehmen,
- die Beschwerde auf Recht- und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Abhilfemöglichkeit durch die Schule

Soweit die Schule die Beschwerde für gerechtfertigt hält, kann sie ihr abhelfen und eine bessere Note erteilen. Zuständig für die Abhilfe und Abänderung ist jedoch nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter, sondern das Organ, das die Kopfnote erteilt hat, also das gem. § 49 Abs. 2 SchulG i.V. mit den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zuständige Gremium (z.B. gem. § 7 APO-S I die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz).

Weiterleitung an die Schulaufsicht

Wenn der Beschwerde nicht abgeholfen wird, muss die Schulleitung die Beschwerde mit einer Stellungnahme der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorlegen. Es erfolgt dann eine Abgabebenachricht (ohne Begründung) an die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer.

Widerspruch

Soweit die Erteilung von Kopfnoten als Verwaltungsakte anzusehen wären (z.B. wegen der Tragweite in Bewerbungszeugnissen) käme ggf. auch die Einlegung des förmlichen Rechtsmittels eines Widerspruchs in Betracht. So findet sich noch in den Verfahrensregelungen der Bezirksregierung Arnsberg vom 31.03.1999 unter 3.4 der Hinweis: *„Es ist daher ratsam, die Anfechtung von Zeugnisnoten – evtl. auch bei Zwischenzeugnissen - dann grundsätzlich als Widerspruch zu bearbeiten, wenn das Zeugnis für Bewerbungen benötigt werden könnte.“*

Grundsätzlich ist im Falle eines Widerspruchs wie bei einer Beschwerde zu verfahren. Das Gremium, das die Entscheidung (die Note) getroffen hat, kann auch dem Widerspruch abhelfen, soweit es ihn für begründet hält. Soweit es dem Widerspruch nicht abhilft, benachrichtigt die Schulleiterin/der Schulleiter die/den Widerspruchsführer/in über die Abgabe an die Schulaufsichtsbehörde.